



Zuchtschau-Ordnung



Verein Deutsch-Drahthaar e. V.

13.04.2026

Zuchtschau-Ordnung des Verein Deutsch-Drahthaar e.V.

Verabschiedet auf der MV des VDD am 14.03.2026

§ 1 Begriffsbestimmung und Zweck

Zuchtschauen im Sinne dieser Ordnung sind Veranstaltungen des VDD, ausgerichtet vom VDD, von einer Gruppe des VDD, oder von mehreren VDD-Gruppen gemeinsam.

Zuchtschauen dienen der Förderung der DD-Zucht. Zweck der Zuchtschau ist es, die Zuchttauglichkeit oder Zuchtuntauglichkeit eines Hundes festzustellen sowie eine Beurteilung

des Form- und Haarwertes gemäß dem Standard und der Zuchtordnung des VDD vorzunehmen. Neben den Ergebnissen der zuchtrelevanten Anlage- und Leistungsprüfungen ist die Bewertung auf der Zuchtschau ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Zuchthunde.

Neben dem äußerlichen Erscheinungsbild ist besonderer Wert auch auf ein ausgeglichenes Temperament zu legen. Alle Auffälligkeiten im Wesen (Temperament und Charakter) des Hundes sind unbedingt zu vermerken.

§ 2 Ausschreibung und Durchführung

- a) Zuchtschauen müssen wenigstens 10 Wochen vor dem Termin dem Hauptzuchtwart gemeldet werden.
- b) Zuchtschauen müssen rechtzeitig in den DD-Blättern angekündigt und ausgeschrieben werden.
- c) Zuchtschauen, die nicht gemäß a) und b) angekündigt wurden, können nicht anerkannt werden.
- d) Eine Zuchtschau soll nur stattfinden, wenn Nennungen von wenigstens 5 Hunden vorliegen.
- e) Zuchtschauen dürfen nur an einer Örtlichkeit stattfinden, die die Vorführung der Hunde im Bewegungsablauf zulassen. Dabei muss der Hund Gelegenheit haben, sich in allen drei Gangarten frei zu entfalten.
- f) Die Begutachtungsurteile aller auf einer Zuchtschau vorgestellten Hunde, auch der Hunde, die mit „Disqualifiziert“ eingestuft oder nicht durchbewertet wurden, müssen innerhalb eines Monats dem Hauptzuchtwart eingereicht sein. Dazu gehört auch die vollständige Eingabe aller Daten in das vereinsinterne PAPK-Programm.
Für Begutachtungsunterlagen, die unvollständig oder später als einem Monat nach Durchführung der Zuchtschau beim Hauptzuchtwart eingehen, ist von der veranstaltenden Gruppe eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € an die Kasse des

Zuchtbuchamtes zu zahlen. Gleiches gilt für die fehlende oder unvollständige Eingabe in das PAPK-Programm.

§ 3 Zulassung zur Zuchtschau

- a) Auf einer Zuchtschau des VDD sind nur kupierte Hunde zugelassen. Sie müssen Ahnentafeln des VDD oder vom VDD anerkannte ausländische Ahnentafeln besitzen.
- b) Die Hunde müssen zum Zeitpunkt der Zuchtschau grundsätzlich 15 Monate alt sein und die leistungs- und wesensmäßigen Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeit entsprechend der Zuchtordnung erfüllen. Ausnahmen hinsichtlich des Alters sind zulässig bei Zuchtschauen, die im Zusammenhang mit zentralen Anlage- oder Leistungsprüfungen des VDD stehen, z.B. der internationalen Hegewaldzuchtprüfung. Zuchtschauergebnisse von Hunden unter 15 Monaten gelten lediglich als Vorbewertung. Für die Eintragung in das Zuchtregister oder die sonstige Übernahme von Form- und Haarwertnoten ist nach Vollendung von 15 Monaten eine erneute Vorstellung auf einer Zuchtschau erforderlich. Die Vorbewertung zählt nicht als eine der beiden zulässigen Zuchtschauen im Sinne von Absatz d).
- c) Die Zulassung kann auf Hunde beschränkt werden, die sich im Eigentum von Mitgliedern des VDD befinden.
- d) Jeder Hund kann grundsätzlich nur zweimal an einer Zuchtschau des VDD teilnehmen. Zwischen diesen beiden Zuchtschauen muss wenigstens ein Abstand von 3 Monaten liegen. Die Teilnahme an einer Zuchtschau des VDD ist auf der Ahnentafel des Hundes zu vermerken.
- e) Nachnennungen von Hunden zur Zweitbewertung sind unzulässig.
- f) Die teilnehmenden Hunde müssen eine gültige Tollwutschutzimpfung aufweisen. Kranke, krankheitsverdächtige oder bissige Hunde dürfen nicht zugelassen werden. Hündinnen, die hochträchtig sind oder ein starkes Gesäuge haben, können nicht beurteilt werden. Heiße Hündinnen müssen dem Veranstalter gemeldet werden und sollen erst zum Schluss auf das Zuchtschaugelände verbracht und bewertet werden.
- g) Ab der Zuchtbuchnummer 254883 muss dem Veranstalter der Nachweis der vom VDD bestimmten Institution vorliegen, dass bei ihr Blut das zur Prüfung gemeldeten Hundes eingelagert ist.

§ 4 Meldung und Nenngeld

- a) Die Meldung zu einer Zuchtschau hat schriftlich unter Beifügung aktueller Kopien von Ahnentafel, sämtlicher Prüfungszeugnisse, Nachweise und sonstiger Bescheinigungen zu erfolgen. Zur Zuchtschau selbst sind alle Unterlagen sowie ein gültiger Impfausweis im Original vorzulegen.
- b) Das Nenngeld ist in bar oder als Scheck beizufügen oder die Zahlung durch Kopie der Einzahlungsquittung nachzuweisen. Nenngeld ist Reuegeld und wird bei Nichterscheinen nicht zurückgezahlt.

- c) Wenigstens 7 Tage vor Beginn der Zuchtschau ist dem Hauptzuchtwart zur Überprüfung die Nennliste aller teilnehmenden Hunde vorzulegen. Nach Abgabe dieser Liste ist keine Nennung (Nachnennung) mehr möglich.
- d) Erst nach Eingang und Überprüfung der Nennliste benennt der Hauptzuchtwart der veranstaltenden DD-Gruppe den von ihm entsandten Zuchtrichter.

§ 5 Beurteilung der Hunde

- a) Die Beurteilung der Hunde erfolgt in der Regel durch drei Verbandsrichter, von denen wenigstens zwei Formwertrichter für die Rasse Deutsch-Drahthaar entsprechend der Zuchtrichter-Ordnung des VDD sein müssen.
- b) Auf vereinsinternen Zuchtschauen des VDD dürfen nur Zuchtrichter richten, die vom VDD als Formwertrichter ausgebildet und erfolgreich geprüft wurden.
- c) Grundsätzlich werden in einer Formwertrichtergruppe maximal 15 Hunde an einem Tag beurteilt, wobei vom Hauptzuchtwart oder seinem Beauftragten, für jede Gruppe einer Zuchtschau ein ausbildungsberechtigter gruppenfremder Spezialzuchtrichter als Obmann zu entsenden ist. Das Zuchtbuchamt leistet für diese Richter einen Fahrtkostenzuschuss.
- d) Ein Zuchtrichter darf auf keiner Zuchtschau tätig werden, auf der er, oder eine in seiner Hausgemeinschaft lebende Person, einen Hund gemeldet hat.
- e) Die Beurteilung soll insbesondere im Bewegungsablauf erfolgen. Eine Begutachtung ganz oder überwiegend im Stand ist unzulässig.
- f) Die Vorführung der Hunde erfolgt einzeln. Alle während des Ablaufes der Zuchtschau festgestellten Wesensmängel sind zu vermerken.
- g) Aggressive, bissige oder ausgesprochen ängstliche Hunde sind nicht zu bewerten. Gleichwohl sind diese wie alle anderen Wesensmängel schriftlich festzuhalten und dem Zuchtbuchamt bzw. dem Hauptzuchtwart mitzuteilen, gleichgültig ob eine Benotung der Hunde vorgenommen wurde oder nicht.
- h) Die Bewertung selbst erfolgt anhand eines vom VDD entwickelten Begutachtungsverfahrens.

§ 6 Beurteilung und Benotung der Hunde

- a) Hunde, deren Zuchttauglichkeit noch nicht festgestellt wurde, erhalten sofern die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der Zuchtordnung des VDD vorliegen, auf Grund der Vorstellung auf der Zuchtschau den entsprechenden Zuchttauglichkeitsvermerk auf ihrer Ahnentafel.
- b) Für jeden Hund wird getrennt sowohl ein Form- wie auch ein Haarwert festgestellt. In dieser Reihenfolge werden bei allen Veröffentlichungen immer zuerst der Formwert und dann der Haarwert genannt.
- c) Neben den Form- und Haarwertnoten sind auf den Begutachtungsbögen jeweils die entsprechenden Punkte gemäß dem 12-Punkte-System der Verbandszuchtprüfungen zu vermerken.
- d) An Noten können vergeben werden:
- | | | |
|-----------------|--------|-------------|
| Vorzüglich | (V) | 12 Punkte |
| Sehr gut | (SG) | 9-11 Punkte |
| Gut | (G) | 6-8 Punkte |
| Genügend | (Ggd) | 3-5 Punkte |
| Disqualifiziert | (Disq) | 0 Punkte |
- e) Hunde, die in einem Bereich nicht bewertet werden können, weil sie z. Bsp. lahm gehen oder Ekzeme haben, erhalten für diesen Bereich keine Note, sondern einen Strich (-). Sie können keinen Zuchtregistereintrag erhalten. Der Grund der Nichtbewertung ist im Zuchtschaubogen anzugeben.
- f) Hunde, die nach der Zuchtordnung des VDD zuchtausschließende Fehler haben oder zeigen, können nur mit der Note „Disqualifiziert“ (Disq) bewertet werden und sind im Zuchtschaubogen gesondert zu kennzeichnen.
- g) Ein Hund, der das Zuchtschaugelände betreten hat, kann nach Abgabe der zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen nicht mehr „zurückgezogen“ werden.
- h) Dem Führer wird auf der Zuchtschau ein vorläufiges Ergebnis über den ermittelten Form- und Haarwert mitgeteilt. Die endgültige Vergabe der Noten bedarf der Bestätigung durch den Hauptzuchtwart nach Überprüfung der übermittelten Begutachtungsunterlagen und der zuchtrelevanten Daten. Danach erfolgt eine Veröffentlichung des Ergebnisses.
- i) Hunde, die in das Zuchtregister eingetragen werden, erhalten eine Zuchtregisternummer und eine entsprechende Bescheinigung durch das Zuchtbuchamt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Einspruchsverfahren

- a) Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Zuchtschau vorgestellten Hundes zu.
- b) Ein Einspruch gegen die Beurteilung des Wesens und des Verhaltens eines Hundes durch die Richter (insbesondere Temperament, Selbstsicherheit, Verträglichkeit) ist ausgeschlossen.

Ein Einspruch kann sich nur gegen nur Fehler und Irrtümer des VDD e.V., der veranstaltenden Gruppe(n), des Zuchtschauleiters oder der den Hund beurteilenden Richter bei der Vorbereitung und Durchführung der Zuchtschau richten, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder gestört wurde.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn der Führer behauptet einen substantiiert zu begründenden Ermessens Fehlgebrauch. Wurde die Zuchttauglichkeit des Hundes festgestellt, kann ein Ermessens Fehlgebrauch nicht damit begründet werden, es hätte die nächsthöhere Note vergeben werden müssen.

- c) Der Einspruch ist schriftlich mit einer Begründung bei dem Zuchtschauleiter einzureichen. Er wird nur berücksichtigt, wenn zugleich eine Einspruchsgebühr in Höhe von 250,00 Euro entrichtet wird. Die Einspruchsfrist endet eine halbe Stunde nach Verkündung des vorläufigen Zuchtschauergebnisses durch die den Hund beurteilende Richtergruppe.
- d) Wird ein Einspruch eingelegt, sind der Zuchtschauleiter und die Richtergruppe verpflichtet, den einer angegriffenen Beurteilung zugrundeliegenden körperlichen Zustand des Hundes umfassend und detailliert zu dokumentieren (Fotos, Video). Verweigert der Führer die Mitwirkung an der Dokumentation ist dies vom Zuchtschauleiter schriftlich festzuhalten und gilt der Einspruch als zurückgenommen und erledigt; die Einspruchsgebühr verfällt dem Zuchtbuchamt.
- e) Der Zuchtschauleiter übersendet dem Hauptzuchtwart innerhalb von zwei Kalendertagen das Einspruchsschreiben, die erstellte Dokumentation (Fotos, Video) und alle Prüfungsunterlagen des Hundes möglichst in digitaler Form. Der Hauptzuchtwart informiert den Zuchtausschuss unverzüglich über den Einspruch und leitet dessen Mitgliedern Einspruchsschreiben, Dokumentation und Prüfungsunterlagen weiter.
- f) Der Zuchtausschuss trifft seine Entscheidungen mehrheitlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptzuchtwartes. Der Zuchtausschuss führt das Einspruchsverfahren nach freiem Ermessen und kann insbesondere Führer und Richter zu schriftlichen Stellungnahmen auffordern, auf Kosten des Führers medizinische

Untersuchungen veranlassen oder Sachverständige hinzuziehen, nach Aktenlage entscheiden oder die Vorstellung des Hundes auf Kosten des Führers anordnen.

In der Gruppe Nordamerika wird der Zuchtausschuss durch einen vom Zuchtwart der Gruppe Nordamerika einberufenen Einspruchsausschuss ersetzt. Er besteht aus dem Zuchtwart der Gruppe und mindestens drei erfahrenen Zuchtrichtern, die mit der Beurteilung des Hundes nicht befasst waren. Abs. 1 gilt entsprechend.

Erweist sich der Einspruch nach Aktenlage als begründet, ist dies dem Führer in Textform mitzuteilen und das Zuchtschaubogenresultat entsprechend zu korrigieren.

g) Eine Vorstellung eines Hundes vor dem Zuchtausschuss soll möglichst anlässlich einer seiner Zusammenkünfte wie der Jahreshauptversammlung des VDD e.V., der Hegewaldzuchtprüfung, der Zuchtwartetagung oder einer Zuchtrichterfortbildung erfolgen.

Erweist sich der Einspruch nach Vorstellung des Hundes durch den Führer als begründet, beurteilt der Zuchtausschuss den Hund anhand des Zuchtschaubogens erneut und vergibt neue Form- und Haarwertnoten; die angegriffene Bewertung wird gegenstandslos.

h) Wird ein Einspruch vom Zuchtausschuss zurückgewiesen, ist dies dem Führer vom Hauptzuchtwart in Textform mit kurzer Begründung mitzuteilen. Der Führer kann gegen die Zurückweisung des Einspruchs innerhalb einer Frist von einer Woche ab Mitteilung beim Geschäftsführer in Textform Beschwerde zum Verbandsgericht erheben, die zugleich zu begründen ist. Eingehend binnen einer Frist von einer weiteren Woche ist auf das Konto des VDD e.V. eine Beschwerdegebühr in Höhe von € 500,00 zu entrichten. Über die Beschwerde entscheidet das Vereinsgericht nach II der Anlage 2 zu § 21 Abs. 6 der Satzung des VDD e.V. endgültig.

i) Wird ein Einspruch rechtskräftig zurückgewiesen, trägt der Führer alle im Einspruchsverfahren anfallenden Kosten wie z.B. für medizinische Untersuchungen und Sachverständige oder Reisekosten. Erweist sich ein Einspruch als begründet, wird dem Führer die Einspruchsgebühr vom Zuchtbuchamt erstattet. Über die Rückerstattung etwaiger Kosten entscheidet der Zuchtausschuss nach billigem Ermessen.

§ 8 Gültigkeitsbereich der Zuchtschau-Ordnung

Diese Zuchtschau-Ordnung gilt für alle Zuchtschauen im Verein Deutsch-Drahthaar sowie sinngemäß für Zuchtschauen in den angeschlossenen Vereinen des DD-Weltverbandes. Die Zuchtschau-Ordnung des VDD gilt unabhängig von den Bestimmungen, die der VDH und die FCI für die von Ihnen durchgeführten Ausstellungen anwenden.